

Rahmenvertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Zwischen

dem Kunden

- Auftraggeber -

und

d.vinci HR-Systems GmbH

Nagelsweg 37-39

20097 Hamburg

Deutschland

- Auftragnehmer -

1. Gegenstand der Beauftragung

- 1) Der Auftraggeber lässt durch den Auftragnehmer auf vertraglicher Grundlage personenbezogenen Daten verarbeiten. Mit dem vorliegenden Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“) vereinbaren die Parteien die vertraglichen Grundlagen, die der entsprechenden Tätigkeit des Auftragnehmers zu Grunde liegen. Der Rahmenvertrag wird je konkreter Verarbeitungstätigkeit ergänzt durch eine Einzelvereinbarung („Ergänzende Einzelvereinbarung“), die die notwendigen rechtlichen Festlegungen für diese Verarbeitungstätigkeit enthält und die ergänzend die vom Auftragnehmer zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen regelt („TOMs zur Einzelvereinbarung“). Ergänzende Einzelvereinbarungen und TOMs zur Einzelvereinbarungen werden gemeinschaftlich als „Einzelvereinbarungen“ bezeichnet.
- 2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen einer Einzelvereinbarung und diesem Rahmenvertrag, gilt der Rahmenvertrag nachrangig.

2. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher für die Auftragsverarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO unter der jeweiligen Einzelvereinbarung. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.
- 2) Dem Auftraggeber obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, auf etwaige Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung hinzuweisen.

3. Weisungsrecht des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen. Weisungen können mündlich oder in Textform erfolgen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform gegenüber dem Auftragnehmer zu bestätigen. Weisungsberechtigt sind die in der jeweiligen Einzelvereinbarung angegebenen Mitarbeiter des Auftraggebers.
- 2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren, wenn nach seiner Auffassung eine vom Auftraggeber erteilte Weisung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

4. Kontrollrechte des Auftraggebers, Maßnahmen von Aufsichtsbehörden

- 1) Dem Auftraggeber stehen alle Kontrollrechte zu, welche zur Wahrung seiner datenschutzrechtlichen Obliegenheiten erforderlich sind.
- 2) Auf Verlangen des Auftraggebers ist diesem zu üblichen Geschäftszeiten Zugang und Einsicht zu den Datenverarbeitungssystemen des Auftragnehmers zu gewähren, die er für die Zwecke dieses Vertrages einsetzt. Solche Vorort-Kontrollen sind auf eine Prüfung je Kalenderjahr beschränkt, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorgaben dieses Vertrages hat, es zur Wahrung gesetzlicher Verpflichtungen des Auftraggebers erforderlich ist oder eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.
- 3) Eine Vorort-Kontrolle bedarf der vorherigen Ankündigung mit angemessener Frist, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen die Beauftragung dieses Prüfers ein Einspruchsrecht.

- 4) Der Auftragnehmer darf die Vorort-Kontrolle von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Dies gilt nicht bei einer Tätigkeit der Aufsichtsbehörde.
- 5) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Vorort-Kontrolle darf der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen, wenn nicht er den Anlass für die Kontrolle zu vertreten hat.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Jegliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer oder durch etwaige Unterauftragsverarbeiter, die diesem Rahmenvertrag unterfällt, erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Rahmenvertrages, der jeweiligen Einzelvereinbarung sowie den vom Auftraggeber erteilten Weisungen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten so gestalten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen sowie den in diesem Vertrag bzw. der jeweiligen Einzelvereinbarung vereinbarten Anforderungen gerecht wird.
- 3) Eine Änderung der in einer Einzelvereinbarung vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das jeweils vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über wesentliche Änderungen unaufgefordert zu informieren.
- 4) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht personenbezogene Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht bereits anderweitig vereinbart.
- 5) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und wird diesen gegenüber dem Auftraggeber in Textform benennen.
- 6) Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugte Personen sind vom Auftragnehmer zur Vertraulichkeit zu verpflichten oder haben einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zu unterliegen. Dies ist dem Auftraggeber auf Wunsch nachzuweisen.

- 7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden (drohenden) Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist oder zu erfolgen droht.
- 8) Sofern es zu einer unzulässigen Verarbeitung oder Offenbarung personenbezogener Daten gekommen sein sollte, trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber zum weiteren Vorgehen ab.
- 9) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorheriger Konsultationen.

6. Nachweispflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Rahmenvertrag bzw. der jeweiligen Einzelvereinbarung niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 2) Für die Überprüfung der Einhaltung der jeweils vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen und deren Wirksamkeit kann der Auftragnehmer auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DSGVO oder Nachweise nach Art. 42 DSGVO. Daneben kommen als Nachweis in Betracht eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder ISO 27017, eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis des IT-Grundschutz, eine Zertifizierung nach anerkannten und geeigneten Branchenstandards oder ein Prüfungsnachweis gemäß SOC / PS 951. Die Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren sind von einem anerkannten unabhängigen Dritten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat seine Zertifikate oder Prüfungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können andere geeignete Mittel (z.B. Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten oder Auszüge aus Berichten der Wirtschaftsprüfer) zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

7. Unterauftragsverarbeiter

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern oder Änderungen in der Unterbeauftragung in Textform zu informieren. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß den Vereinbarungen der Parteien erbringt.

- 2) Der Auftragnehmer wird den eventuellen Unterauftragsverarbeitern im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in diesem Rahmenvertrag bzw. der jeweiligen Einzelvereinbarung oder in einem anderen Rechtsinstrument zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind.
- 3) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

8. Betroffenenrechte

- 1) Wenn sich eine betroffene Person mit dem Ersuchen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer wendet, wird er die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach den Angaben der betroffenen Person möglich ist, und das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Umsetzung des Ersuchens - insbesondere Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.
- 2) Wenn der Auftraggeber nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Haftung und Schadenersatz von einer betroffenen Person in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Auftragnehmer diesen gegen angemessene Vergütung bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

9. Vergütung des Auftragnehmers

Dem Auftragnehmer steht für die von ihm unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen kein gesondertes Entgelt zu, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. 10.

10. Haftung

- 1) Die Haftung der Parteien richtet sich nach den Vereinbarungen des jeweiligen Vertrages auf dessen Grundlage eine Auftragsverarbeitung erfolgt. Die unmittelbare Haftung der Parteien gegenüber einem Betroffenen aus gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes bleibt unberührt.

- 2) Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person oder ein Dritter wegen einer nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU oder der EU-Mitgliedstaaten unzulässigen oder unrichtigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer oder einen vom Auftragnehmer beauftragten weiteren Auftragsverarbeiter erleidet, ist der Auftragnehmer im Innenverhältnis gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich, soweit er den jeweiligen Verstoß zu vertreten hat und der Verstoß nicht auf eine Weisung des Auftraggebers beruht. Insoweit wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang vollständig freistellen. Dies gilt auch für sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung und Prozessführung sowie für etwa gegen den Auftraggeber verhängte Bußgelder und Sanktionen.

11. Dauer des Vertrages, Beendigung des Vertrages, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Solange keine Einzelvereinbarung zu diesem Rahmenvertrag besteht, kann er von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 3) Sobald in Ergänzung des Rahmenvertrages eine Einzelvereinbarung abgeschlossen wurde, kann dieser Rahmenvertrag nur zusammen mit der oder den Einzelvereinbarung(en) in den dort vereinbarten Fristen oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.

12. Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag samt den etwaigen Einzelvereinbarungen enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand. Etwaig abweichende Nebenabreden und frühere Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand werden hiermit unwirksam.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für jeden Verzicht auf das Formerfordernis.
- 3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn auf deren Einbeziehung in späteren Dokumenten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen (z.B. Abruf von Leistungen) unwidersprochen hingewiesen wurde.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

- 5) Der Vertrag unterliegt allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Privatrecht findet keine Anwendung, soweit es abdingbar ist.



Kunde

d.vinci HR-Systems GmbH